

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal  
Fax 03931 65-1000  
stadt@stendal.de\*  
www.stendal.de

An Herrn Stadtratsvorsitzenden Sobotta

über Stadtratsbüro

Auskunft erteilt: **Philipp Krüger**  
Büro des Oberbürgermeisters  
Dienstgebäude: Markt 1  
Zimmer: 107  
Telefon: 03931 65-1241  
Fax: 03931 65-1244  
E-Mail\*: philipp.krueger@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 21.12.2020

**Drucksache VII/0288/1 Bebauungsplan Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm" hier:  
Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1  
Bebauungsplan (BauGB) – beraten und beschlossen im Stadtrat am 07.12.2020**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

der Stadtrat hat einstimmig in seiner Sitzung am 07.12.2020 die Beschlussvorlage VII/0288/1  
Bebauungsplan Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm" hier: Beschluss zur Aufstellung der 1.  
Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Bebauungsplan (BauGB) beraten und  
beschlossen.

Bei dem Beschluss hat Herr Stadtrat Dr. Richter-Mendau mitgewirkt. Aus diesem Grund lege ich  
hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA

### Widerspruch

gegen den Beschluss ein.

### Begründung:

Der Sohn von Herrn Stadtrat Dr. Richter-Mendau und dessen Familie sind Eigentümer und  
Bewohner des Bebauungsplangebietes. Er ist unmittelbar von den Auswirkungen einer  
Änderung des Bebauungsplanes betroffen.

Aus diesem Grund liegt bei Herrn Stadtrat Dr. Richter-Mendau ein Mitwirkungsverbot nach § 33  
Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA vor.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruches erneut mit dem Beschluss zu befassen. Der Beschluss sollte unter Beachtung des Mitwirkungsverbots wiederholt werden, da er ansonsten gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA unwirksam ist.

Mit freundlichem Gruß



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

